VERORDNUNG (EWG) Nr. 712/69 DER KOMMISSION

vom 17. April 1969

zur Änderung der Verordnung Nr. 469/67/EWG hinsichtlich der Art und Weise der Bestimmung der cif-Preise für Reis und Bruchreis und der Berichtigungsbeträge für Bruchreis der „Glutinous"-Qualitäten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 359/67/EWG des Rates vom 25. Juli 1967 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1603/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 (2), insbesondere auf Artikel 16 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In der Verordnung Nr. 469/67/EWG der Kommission vom 21. August 1967 zum Erlaß der Einzelheiten für die Bestimmung der cif-Preise und der Abschöpfungen auf Reis und Bruchreis sowie der diesbezüglichen Berichtigungsbeträge (3), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 408/68 vom 4. April 1968 (4), ist vorgesehen, daß die Kommission bei der Bestimmung der cif-Preise bestimmte Angebote, die gewisse wertmäßige oder mengenmäßige Voraussetzungen nicht erfüllen, unberücksichtigt lassen kann. Hierzu sind Angebote zu rechnen, die, obwohl sie für die wirkliche Tendenz des Marktes nicht repräsentativ sind, doch gelegentlich auf den Markt kommen und die, weil sie nicht repräsentativ sind, schwere Störungen des Marktes der Gemeinschaft verursachen würden, wenn sie bei der Bestimmung der cif-Preise und somit bei der Festsetzung der Abschöpfungen berücksichtigt würden. Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 469/67/EWG ist daher entsprechend abzuändern.

Übrigens weist der gemeinhin auf dem Weltmarkt angebotene Bruchreis der verschiedenen „Glutinous"-Güteklassen eine etwas geringere Qualität auf als der in den gleichen Güteklassen in Anhang II der erwähnten Verordnung eingestufte. Er ist daher in niedrigere Güteklassen einzustufen als die, in denen er sich jetzt befindet.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

(1) ABl. Nr. 174 vom 31. 7. 1967, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 253 vom 16. 10. 1968, S. 5.
(3) ABl. Nr. 204 vom 24. 8. 1967, S. 5.
(4) ABl. Nr. L 83 vom 5. 4. 1968, S. 17.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung Nr. 469/67/EWG wird durch folgende Fassung ersetzt :

„(2) Die Kommission läßt Angaben unberücksichtigt, die sich nicht auf gesunde und handelsübliche Ware beziehen.

Nicht zu berücksichtigen braucht sie :

— Angebote, bei denen zu dem angegebenen Preis nur eine für den Markt nicht repräsentative Menge erworben werden kann, nämlich bei geschältem Reis weniger als 500 Tonnen und bei halbgeschliffenem oder vollständig geschliffenem Reis 100 Tonnen ;

— Angebote, bei denen die Kommission auf Grund der allgemeinen Preisentwicklung und der ihr vorliegenden Informationen annehmen kann, daß der Angebotspreis für die wirkliche Markttendenz nicht repräsentativ ist ;

— bei Reis Angebote für halbgeschliffenen oder vollständig geschliffenen Reis in anderer Aufmachung als in Säcken ;

— bei Bruchreis Angebote für Klebreis und Splitter."

Artikel 2

In Anhang II zur Verordnung Nr. 469/67/EWG ist

— die Qualität „Glutinous C 3" in der Reihe „Typ 4" zu streichen und in die Reihe „Typ 3" vor der Qualität „Uruguay 1/2" einzufügen,

— die Qualität „Glutinous C 1" in der Reihe „Typ 5" zu streichen und in die Reihe „Typ 4" vor der Qualität „Siam C 1 ordinary F.A.Q." einzufügen,

— die Qualität „Glutinous A 1" in der Reihe „Typ 6" zu streichen und in die Reihe „Typ 5" vor der Qualität „Siam C 1 spezial F.A.Q." einzufügen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 17. April 1969

Für die Kommission

Der Präsident

Jean REY